

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/127
	Status:	öffentlich
TOP: 8	AZ:	
	Datum:	22.09.2004
Aufhebung der Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	10.11.2004	Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	17.11.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Auf der Grundlage der am 01.01.1998 in Kraft getretenen Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde vom Rat am 09.11.1998 eine „Satzung der Stadt Borken über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen“ erlassen (vgl. Anlage 1).

Diese Satzung hat zum Ziel, dass

- a) bestimmte, aus städtebaulichen Gründen in Bebauungsplänen vorgesehene Mindestgrundstücksgrößen nicht durch Teilung unterschritten werden können
- b) Betriebswohnhäuser in Gewerbegebieten nicht durch Grundstücksteilung zu eigenständigen Grundstücken herausparzelliert werden können sowie
- c) Grundstücksteilungen einer Genehmigung durch die Bauaufsicht der Stadt Borken bedürfen.

Aufgrund der Änderung des BauGB durch das „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004“ hat sich wiederum eine geänderte Gesetzeslage zur Grundstücksteilung ergeben.

Die im bisherigen Gesetz in § 19 ausdrücklich genannte Möglichkeit zum Erlass einer Satzung zur Teilungsgenehmigung ist im aktuellen Gesetz entfallen. Neben der Definition einer grundbuchlichen Grundstücksteilung (§ 19 Abs. 1) wird in Abs. 2 klargestellt, dass durch die Teilung eines Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Damit ist der damals beabsichtigte Zweck der o. g. Satzung jetzt durch das BauGB geregelt. Eine Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Satzung ist nicht mehr gegeben. Die Satzung kann daher aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 19 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004) wird die „Satzung der Stadt Borken über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 09. November 1998“ (vgl. **Anlage 1**), bekannt gemacht am 13. November 1998 in der Borkener Zeitung, aufgehoben.

Anlagen:

Anlage 01 – Bekanntm. Satzung, 3 Seiten